

## **Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt 2012/0180 (COD)**

Berlin, 31. August 2012. Die VG Media begrüßt das Bestreben der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Transparenz und Governancestandards für Verwertungsgesellschaften innerhalb der Europäischen Union. Einzelne Regelungen erachtet die VG Media jedoch als nicht sachdienlich.

### **I. Das System des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes**

Verwertungsgesellschaften sind ihrem Wesen nach marktbeherrschend.

Das System der kollektiven Rechtewahrnehmung unterscheidet sich deshalb maßgeblich von herkömmlichen Märkten für Dienstleistungen oder Produkte. Es beruht auf der Akzeptanz der grundsätzlich monopolistischen Stellung der Verwertungsgesellschaften durch den Gesetzgeber. Denn wenn bereits das urheberrechtliche Werk in seiner Eigenart nicht substituierbar ist und damit einen Monopolcharakter innehat, führe dies unweigerlich zur Monopolstellung des Rechteinhabers (vgl. Schricker/Loewenheim/Reinbothe vor §§ 1ff. Rn 7 WahrnG).

Zum Ausgleich der Marktmacht werden die Verwertungsgesellschaften gemäß dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) unter die Rechtsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes gestellt. Als Spezialkartellrecht rechtfertigt das UrhWG eine Legalausnahme vom Kartellverbot mit dem Wahrnehmungs- und Abschlusszwang der Verwertungsgesellschaften, der durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert und durchgesetzt wird. Die Kontrolle in Bezug auf den Kontrahierungszwang wird durch eine staatliche Preiskontrolle komplettiert. Verwertungsgesellschaften sind nicht nur gesetzlich verpflichtet, Tarife für die Nutzung der von ihnen wahrgenommenen Rechte aufzustellen, sondern diese Tarife unterliegen auch der Kontrolle durch die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt. Jeder Nutzer hat das Recht, jederzeit die von Verwertungsgesellschaften aufgestellten Tarife von der Schiedsstelle überprüfen zu lassen. Die somit gesicherte Wirtschaftlichkeit kommt letztlich sowohl den Rechteinhabern als auch den Nutzern zu Gute.

Dieses System hat sich seit Gründung der GEMA vor über 100 Jahren bewährt. Nur durch die Verwertung möglichst umfassender Rechteportfolien kann eine kosteneffiziente Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte gewährleistet werden.

Der Gesetzgeber der Urheberrechtsreform von 1965 führt in seiner Gesetzesbegründung zutreffend aus: „Wie bereits ausgeführt, ist für bestimmte Arten der urheberrechtlichen Befugnisse, insbesondere für das Aufführungsrecht, diese Zusammenfassung aller Rechte in der Hand einer Verwertungsgesellschaft notwendig. Sie dient gleichermaßen den Interessen der Urheber wie auch den Interessen der Verwerter; nur auf diese Weise kann die Überwachungstätigkeit und die Einziehung der Gebühren wirtschaftlich gestaltet und zugleich den Verwertern der Erwerb der erforderlichen Rechte erleichtert werden.“ (Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf UFITA Bd. 46 (1966), S. 271/273).

An dieser Einschätzung hat sich im Grundsatz nichts geändert. Die Ausgestaltung von Verwertungsgesellschaften als „One-Stop-Shop“, in dem die Nutzer alle benötigten Rechte zu einem festgelegten Preis aus einer Hand erwerben können, hat gerade für die Nutzer immense Vorteile. So wäre es für einen Clubbesitzer praktisch unmöglich, für den Rechteerwerb der von ihm gespielten internationalen Popmusik mit vielen internationalen Verwertungsgesellschaften oder gar Musikverlagen zu kontrahieren. Hier ist der zentrale Rechteerwerb über eine Verwertungsgesellschaft nach wie vor die einzig sinnvolle Lösung. Gleiches gilt z. B. bei der Lizenzierung von über 40.000 Hotels allein in Deutschland. Die Notwendigkeit eines unkomplizierten, zentralen Rechteerwerbs ist nicht nur aus Gründen der Kosteneffizienz und des Verwaltungsaufwandes offensichtlich, sondern wird auch von Nutzerseite, wie zum Beispiel vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) offensiv eingefordert. Die kollektive Verwertung ist wegen der durch die Digitalisierung möglichen vielfältigen Nutzung wahrscheinlich der einzige wirksame Versuch, einen Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Verwertern zu schaffen.

Nichtsdestotrotz ist auch bei der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften innerhalb eines gewissen Rahmens sinnvoll und auch tatsächlich vorhanden. So sind beispielsweise Rechteinhaber in größerem Umfang soeben von der VFF zur VG Media gewechselt, um dort ihre Filmherstellerrechte wahrnehmen zu lassen. Die Verwertungsgesellschaften überschneiden sich verschiedentlich in ihren Wahrnehmungsbereichen und so erscheint es sinnvoll, den Rechteinhabern noch mehr als bisher die Möglichkeit zu geben, zwischen mehreren Verwertungsgesellschaften zu wählen.

Zu bedenken ist dabei jedoch Folgendes: Jede Wettbewerbsstimulanz im Bereich des Wahrnehmungsbereichs führt zu einem aus Sicht der Lizenznehmer zerfledderten Rechteportfolio der konkurrierenden Verwertungsgesellschaften. Der Lizenznehmer hat unter Umständen einen weit höheren Aufwand beim Rechteerwerb zu akzeptieren. Parallel dazu erhöht sich auch beim Rechteinhaber der Verwaltungsaufwand, sobald er seine Rechte beispielsweise nach Werkart aufgesplittet in unterschiedliche Verwertungsgesellschaften einbringt.

## **II. VG Media**

Die VG Media verwertet die Urheber- und Leistungsschutzrechte von derzeit 71 privaten Hörfunk- und 54 privaten Fernsehunternehmen. Aus der beigefügten Liste der Wahrnehmungsberechtigten ergibt sich, dass die VG Media nicht nur in 44 Ländern lizenziert, sondern auch derzeit insgesamt 125 deutsche, österreichische, schweizerische, rumänische, ungarische, niederländische, französische und englischsprachige Sender vertritt. Die VG Media trägt damit erheblich zu einer grenzüberschreitenden und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gewünschten Verbreitung von Inhalten bei. Damit stellt die VG Media eine Ausnahme im System der überwiegend rein national tätigen Verwertungsgesellschaften dar.

### III. Neutralität der Rechtsform

Art. 3 a) sieht als Voraussetzung der Verwertungsgesellschaft eine „*Organisation, die im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder die von ihren Mitgliedern beherrscht wird*“ vor.

Die Festlegung auf mitgliedschaftlich organisierte Körperschaften als einzig zulässige Rechtsform der Verwertungsgesellschaften erscheint uns nicht sachdienlich. Der Normzweck der Harmonisierung der Mitbestimmungsrechte von Berechtigten, wie ihn insbesondere Erwägungsgrund 4 des Entwurfs anstrebt, ist unabhängig von der Rechtsform zu erreichen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind 9 von 13 Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH organisiert. In Österreich wird die Form der Kapitalgesellschaft seit 2006 sogar gesetzlich vorgeschrieben, § 3 Abs. 1 Verwertungsgesellschaftsgesetz (VerwGesG 2006). In Erwägungsgrund 1.4 zum Referentenentwurf des VerwGesG 2006 heißt es: „*Verwertungsgesellschaften gibt es derzeit in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Genossenschaft und des Vereins. Der Entwurf schränkt die zulässige Rechtsform auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein. Die Rechtsform des Vereins, die für Unternehmen mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die Verwertungsgesellschaften erreichen können, nicht adäquat ist, wird damit ausgeschlossen.*“

Die GmbH verfügt über eine weitgehende Satzungsautonomie. Es besteht die Möglichkeit, die Wahrnehmungsberechtigtenversammlung als eigenes satzungsmäßiges Gremium im Gesellschaftervertrag festzuschreiben und mit weitreichenden Mitbestimmungsrechten auszustatten. Im Fall der VG Media sind die Gesellschafter sämtlich auch Wahrnehmungsberechtigte. Dementsprechend sieht die Satzung der VG Media ausdrücklich vor, dass ausnahmslos alle wesentlichen Entscheidungen in der VG Media nicht von der Gesellschafterversammlung, sondern von der Wahrnehmungsberechtigtenversammlung oder dem Beirat der VG Media getroffen werden. Die Gesellschafterversammlung der VG Media hat im Wesentlichen nur die Kompetenz, den Geschäftsführer der VG Media zu bestellen und abzuberufen sowie über Satzungsänderungen zu entscheiden. Die Satzung der VG Media folgt dabei den Vorgaben des UrhWG. Dort verlangt § 6 Abs. 2, dass zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft werden, eine gemeinsame Vertretung zu bilden und in der Satzung der Verwertungsgesellschaft die Bestimmungen über die Wahl und die Befugnisse der Vertretung aufzunehmen sind. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „*Es gibt zahlreiche Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte, die nur gelegentlich Werke schaffen oder schutzfähige Leistungen erbringen. Müsste die Verwertungsgesellschaft diesen allen volle Mitgliedschaftsrechte gewähren, so würden sie die verhältnismäßig kleine Zahl der Urheber- und Schutzrechtsinhaber, die mit ihren Rechten das wirtschaftliche Fundament der Verwertungsgesellschaften bilden, majorisieren können und einen Einfluss erhalten, der außer Verhältnis zur Bedeutung ihrer Rechte stände.*“ (Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf UFITA Bd. 46 (1966), S 271/280)

Die Möglichkeit einer solchen unterschiedlichen Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte innerhalb einer Verwertungsgesellschaft ist aber auch nach der Richtlinie ausdrücklich zulässig. Art. 7 Ziff. 7 sowie Erwägungsgrund 12 des Richtlinienentwurfs regeln nämlich, dass eine Beschränkung der Mitbestimmungsrechte bei Anknüpfung an objektive Kriterien zulässig ist. Als Beispiel für ein solches objektives Kriterium wird der dem jeweiligen Mitglied zustehende Ausschüttungsbetrag genannt. Damit akzeptiert der Richtlinienentwurf, dass die Mitbestimmung der Rechteinhaber abhängig ist von der Bedeutung der eingebrachten Rechte.

Übertragen auf die Rechtsform der GmbH könnte dies ein Indiz dafür sein, dem wahrnehmungsberechtigten Gesellschafter zumindest die Berufung des Geschäftsführers zuzubilligen und ihn insoweit sachlich gerechtfertigt anders zu behandeln, als einen einfachen Wahrnehmungsberechtigten. So besteht auch in dieser Hinsicht kein Grund, bestimmte Rechtsformen von der Möglichkeit zur kollektiven Rechtswahrnehmung auszuschließen.

### **Formulierungsvorschlag:**

„‘Verwertungsgesellschaft‘ ist jede Kapital- oder Personengesellschaft oder Körperschaft, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung von mehr als einem Rechteinhaber damit beauftragt ist, ausschließlich oder hauptsächlich Urheber- oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen.“

„Wahrnehmungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft“ [meint] einen Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber direkt vertritt, einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften und Vereinigungen von Rechteinhabern, die die Voraussetzungen für die Rechteeinbringung in die Verwertungsgesellschaft erfüllen.“

## **IV. Mitgliedschaft und Binnenorganisation von Verwertungsgesellschaften**

### **1. Wahlrecht der Rechteinhaber, Art. 5 Ziff. 2**

Art. 5 Ziff. 2 des Entwurfs sieht vor, dass Rechteinhaber das Recht haben, *„eine Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten oder Kategorien von Rechten an ihren Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl oder an bestimmten Arten dieser Werke und Schutzgegenstände in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit des Rechteinhabers beziehungsweise der Verwertungsgesellschaft zu beauftragen.“*

Damit wird zunächst die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesgerichtshofs kodifiziert. Auch der deutsche Gesetzgeber ging von einer gewissen Wahlfreiheit der Rechteinhaber aus (vgl. BT-Drucks. IV/271 S. 15). Allerdings eröffnet eine so weitreichende Fassung des Wahlrechts der Rechteinhaber die Gefahr der Fragmentierung der Rechtswahrnehmung auch im Sendebereich. Im Bereich der Weitersendung besteht angesichts der starken Fragmentierung der Nutzergruppen ein besonderes Interesse daran, das Weitersenderecht aus einer Hand verwerten zu lassen. So lizenziert die VG Media insgesamt in den Bereichen Kabelnetz, Hotel, Krankenhaus, Fitnessstudio, Justizvollzugsanstalt, Messe, und andere, allein im Inland ca. 35.000 Nutzer. Dem einzelnen Sendeunternehmen wäre es kaum möglich, den für eine solche Vielzahl an Nutzern erforderlichen Verwaltungsaufwand inklusive Inkassotätigkeit selbst vorzunehmen. Ebendieses Interesse erkennt die Kommission in Erwägungsgrund 9 des Richtlinienentwurfs selbst an.

An dieser Stelle ist daher eine ausgleichende Regelung zu finden, um die Übersichtlichkeit und Verwaltbarkeit der einzelnen Rechte bzw. Werkkategorien zu erhalten.

Darüber hinaus schlägt die VG Media vor, klarzustellen, dass eine in einem Mitgliedsstaat als Verwertungsgesellschaft zugelassene Körperschaft, die ihr übertragenen Rechte auch auf dem Gebiet anderer Mitgliedsstaaten verwerten darf und die Zulassung als Verwertungsgesellschaft durch die Mitgliedsstaaten wechselseitig anzuerkennen ist.

Eine weitere Klarstellung halten wir für den Bereich der Gegenseitigkeitsabkommen für wünschenswert, aus der sich ergibt, dass eine Verwertungsgesellschaft andere Verwertungsgesellschaften in anderen Mitgliedsstaaten mit der Wahrnehmung auch lediglich von Teilen ihres Repertoires betrauen kann, ohne dass es eines Austausches von Wahrnehmungsrechten auf Gegenseitigkeit bedarf (sog. Einseitige Gegenseitigkeitsverträge).

## **2. Mitgliedschaft, Art. 6, 7**

Art. 7 Ziff. 3 bestimmt in seiner aktuellen Fassung: *„Die Mitgliederversammlung genehmigt Änderungen an der Satzung und den Mitgliedschaftsbedingungen, soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind.“*

Die Zuweisung der Satzungsänderungskompetenz auf die Wahrnehmungsberechtigten- bzw. Mitgliederversammlung ist nicht mit zwingendem GmbH-Recht in Deutschland vereinbar.

Nach § 53 GmbHG liegt die Satzungsänderungskompetenz unabdingbar bei der Gesellschafterversammlung. Art. 7 Ziff. 3 ist aus Sicht der VG Media zur Herstellung echter Rechtsformneutralität zu streichen, damit das jeweilige nationale Gesellschaftsrecht Anwendung finden kann.

Die weiteren Regelungen zur Mitgliedschaft in Verwertungsgesellschaften sollten rechtsformneutral ausgestaltet werden. Anstelle von „Mitgliedschaft“ sollten die Begriffe „Rechteeinräumung“ bzw. „Rechtewahrnehmung“ gewählt werden.

## **V. Offenlegung und Transparenzbericht, Art. 18 ff.**

Art. 19 Ziff. 1 sieht unter anderem die Veröffentlichung der Standard-Wahrnehmungsverträge, des Verteilungsplans sowie die Veröffentlichung der Bestimmungen zu den Verwaltungsgebühren vor. Nach Ziff. 2, 1. Unterabsatz sollen diese Informationen auf der Website für jedermann öffentlich zugänglich bleiben. Gemäß Art. 20 Ziff. 2, 2. Unterabsatz gilt dies mit der zeitlichen Beschränkung auf ein Jahr auch für den detaillierten Transparenzbericht.

Für die gewünschte Vergleichbarkeit der Verwertungsgesellschaften erscheint es angemessen, dass die in Art. 19 des Richtlinienentwurfs aufgezählten Informationen leicht zugänglich sind.

Nach § 9 Abs. 6 UrhWG unterliegen die Verwertungsgesellschaften in Deutschland der Pflicht, einen detaillierten Jahresabschluss zu veröffentlichen. § 10 UrhWG verlangt die Auskunft der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich des wahrgenommenen Repertoires, der eingebrachten Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche. Beide Vorschriften sind in die Satzung der VG Media eingeflossen und wiederholen den Willen des Gesetzgebers.

Der Forderung, dass alle Informationen, die nötig sind, um sicherzustellen, dass Nutzer und andere Verwertungsgesellschaften verstehen, wie die Verwertungsgesellschaft organisiert ist und wie sie ihre

Tätigkeit ausübt, offengelegt werden, kann durch Veröffentlichung der Informationen auf den Websites (so der Richtlinienentwurf) oder über ein Abfrage- oder ein bilaterales Informationsmodell (so die derzeitige deutsche Gesetzeslage) Folge geleistet werden.